

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 35 (1962)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Geheimhaltung ist notwendig!

Die Spionageprozesse der letzten Monate haben es auch jenen, die es bisher nicht haben glauben wollen, mit brutaler Deutlichkeit gezeigt, dass unser Land wieder in die Schusslinie einer intensiven ausländischen Spionagetätigkeit gerückt ist. Die Schweiz ist offensichtlich für ein gewisses Ausland wieder interessant geworden; jedenfalls lässt die heute gegen uns geführte Spionage erkennen, dass man im Ausland eifrig bemüht ist, Einblick in unsere militärischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse zu gewinnen. Die Folgerungen, die wir aus dieser Erkenntnis ziehen müssen, sind verschiedener Art. Einer der Schlüsse, die sich daraus für uns aufdrängen, muss sicher darin bestehen, dass es unsere Pflicht sein muss, die widerwärtige und mit allen Mitteln geführte Spioniererei womöglich zu verunmöglichen, oder doch nach bestem Vermögen zu erschweren. Eines der Mittel hierzu liegt in einer noch *vermehrten Wahrung unseres militärischen Geheimnisses*. Wir sind hierin noch längst nicht am Ende unserer Anstrengungen; im Gegenteil ist die Einsicht in die Notwendigkeit einer noch vermehrten und verbesserten Geheimhaltung militärisch wesentlicher und schutzwürdiger Tatbestände noch keineswegs Gemeingut unseres Volkes. Wir sind in diesen Dingen immer noch viel *zu sorglos* und machen es dem Ausland viel zu leicht, zu den von ihm gewünschten Angaben zu kommen. Die Arglist der Zeit, in der wir leben, macht es uns zur Pflicht, dass wir uns in diesen Fragen noch wesentlich vermehrten Zwang auferlegen und in allen Teilen viel vorsichtiger werden.

Die *gesetzlichen Bestimmungen*, die sich mit dem militärischen Geheimnisschutz befassen, sind in verschiedenen Erlassen und Vorschriften verstreut. Sie lassen sich in folgende Gruppen gliedern.

1. Vorschriften für den allgemeinen Dienstbetrieb und den Felddienst

Die *allgemeinen Grundsätze* sind festgehalten in Ziff. 6 des Dienstreglements. Diese werden für den Ausbildungsdienst ergänzt durch die Ziff. 25, 310 und 311 der Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO). Für die Bedürfnisse des Felddienstes sind die Ziff. 287–95 des Reglements Truppenführung massgebend.